

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 9. November 1999

Teil II

425. Verordnung: Bestimmung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt

### 425. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Bestimmung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt

Auf Grund der §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1999 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

#### 1. Abschnitt

##### Anwendungsbereich

§ 1. Als Organisationseinheit gemäß § 17a Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1999, bei der die Flexibilisierungsklausel nach Maßgabe der §§ 17a und 17b und der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung gelangt, wird das Bundesamt für Wasserwirtschaft bestimmt.

§ 2. Der Projektzeitraum beginnt am 1. Jänner 2000 und endet am 31. Dezember 2003.

##### Projektprogramm

§ 3. Ziel der Organisationseinheit ist es, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Haushaltsführung gemäß § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes

1. die Projektpläne nach sachlichem Projektfortschritt und Ressourceneinsatz einzuhalten,
2. den Marktanteil der Messflügelkalibrierung zu erhöhen,
3. die Auslastung und Kostendeckung bei der Führung der Kurse und der Ausbildungsstätte Scharfling zu erhöhen,
4. die Kostenrechnung ab 1. Jänner 2000 zu betreiben und die Ergebnisse mit innovativen Ansätzen nachvollziehbar umzusetzen,
5. den Budgetbedarf bei mindestens gleich bleibenden Leistungen zu stabilisieren,
6. die Personalkapazitäten durch Verstärkung von Kooperationen mit Bundeseinrichtungen und privaten Leistungsanbietern besser zu nutzen,
7. die Relation zwischen Mitteleinsatz und externer Wirksamkeit zu verbessern,
8. die Einnahmen in Relation zu den Ausgaben zu erhöhen,
9. die Kosten der Leistungserbringung zu optimieren und Entscheidungen über allfällige Fremdvergaben zu treffen,
10. den Akkreditierungsumfang auf alle Labors der Organisationseinheit und alle Parameter einschließlich der Bakteriologie und Biologie bis Ende 2003 auszudehnen.

§ 4. Zwecks Erreichung des Zieles gemäß § 3 hat die Organisationseinheit das in der **Anlage** enthaltene Projektprogramm zu erfüllen.

#### 2. Abschnitt

##### Besondere Ermächtigungen und Regelungen während des Projektzeitraumes

§ 5. Die Organisationseinheit ist ermächtigt, während des Projektzeitraumes ihre Einnahmen nach Maßgabe des § 17a Abs. 2 bis 6 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Bedeckung ihres Ausgabenbedarfes in Umsetzung des Projektprogrammes zu verwenden.

§ 6. Der Leiter der Organisationseinheit ist für die Dauer des Projektzeitraumes ermächtigt, im jeweiligen Finanzjahr bei den Voranschlagsansätzen der Organisationseinheit überplanmäßige Ausgaben

nach Maßgabe des § 17a Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes zu leisten, soweit die Bedeckung der Mehrausgaben durch jeweils eigene Ausgabeneinsparungen oder Mehreinnahmen der Organisationseinheit sichergestellt ist und durch diese überplanmäßigen Ausgaben der für die Organisationseinheit im Bundesvoranschlag für das jeweilige Finanzjahr ausgewiesene Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht verschlechtert wird.

§ 7. Abweichend von § 52 Abs. 2 erster Satz des Bundeshaushaltsgesetzes darf die Organisationseinheit innerhalb des Projektzeitraumes Zahlungen nur bis zum 31. Dezember zu Lasten des jeweiligen Finanzjahres leisten.

### **Rücklagen**

§ 8. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 17a Abs. 4 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes

1. positive Unterschiedsbeträge im Bereich der Organisationseinheit einer Flexibilisierungs-Rücklage und
2. negative Unterschiedsbeträge im Bereich der Organisationseinheit als Minus-Rücklage der Flexibilisierungs-Rücklage

für die Organisationseinheit zuzuführen.

(2) Eine weitere Rücklagenbildung auf Grund einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung oder gemäß § 53 des Bundeshaushaltsgesetzes darf mit Ausnahme des § 53 Abs. 2 nicht erfolgen.

§ 9. Der Bundesminister für Finanzen hat der Organisationseinheit gemäß § 17a Abs. 6 BHG nach Maßgabe ihres erforderlichen Bedarfes Beträge aus der zu ihren Gunsten gebildeten Flexibilisierungs-Rücklage bereitzustellen.

### **Positive Unterschiedsbeträge**

§ 10. (1) Positive Unterschiedsbeträge sind nach Maßgabe des § 17a Abs. 4 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zu verwenden und aufzuteilen. Der Bundesminister für Finanzen hat über die Aufteilung gemäß § 17a Abs. 5 vorletzter Satz des Bundeshaushaltsgesetzes bis zum 20. Jänner des jeweils folgenden Finanzjahres zu entscheiden. Vor dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Finanzen mit dem Leiter der Organisationseinheit Verhandlungen über den Aufteilungsschlüssel zu führen. Im Falle einer Einigung hat die Aufteilung nach deren Maßgabe zu erfolgen.

(2) Der von der Organisationseinheit gemäß § 17a Abs. 5 letzter Satz des Bundeshaushaltsgesetzes für Belohnungen oder Leistungsprämien an ihre am Erfolg beteiligten Bediensteten und für die Fortbildung ihrer Bediensteten zu verwendende Anteil am positiven Unterschiedsbetrag darf 33 vH dieses Betrages, jedenfalls aber den Betrag von 150 vH des Monatsbezuges je Bedienstetem und Finanzjahr nicht übersteigen.

### **Negative Unterschiedsbeträge**

§ 11. Negative Unterschiedsbeträge sind gemäß § 17a Abs. 4 und 5 erster bis dritter Satz des Bundeshaushaltsgesetzes zu bedecken und auszugleichen.

## **3. Abschnitt**

### **Controlling-Beirat**

§ 12. (1) Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2004 ein Controlling-Beirat eingerichtet.

(2) Dem Controlling-Beirat gehören folgende gemäß § 17a Abs. 7 Z 1 des Bundeshaushaltsgesetzes für den Zeitraum gemäß Abs. 1 zu bestellende Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzender;
2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen;
3. ein beratender, nicht stimmberechtigter Experte aus dem Bereich der Betriebswirtschaft.

(3) Für den Zeitraum gemäß Abs. 1 ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das seine Funktion jedoch nur in Abwesenheit des vertretenen Mitgliedes ausüben darf.

### **Geschäftsordnung**

§ 13. Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen bedarf und die insbesondere vorzusehen hat,

1. dass der Beirat beschlussfähig ist, wenn zumindest die Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen anwesend sind;

2. unter welchen Bedingungen die Abwesenheit eines Mitgliedes als entschuldigt gilt und daher ein Ersatzmitglied zu laden ist;
3. unter welchen Voraussetzungen der Leiter des Bundesamtes für Wasserwirtschaft und der Vertreter des Zentralausschusses der Personalvertretung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft beizuziehen sind;
4. dass der Beirat mindestens einmal pro Kalendervierteljahr des Projektzeitraumes zusammenzutreten hat und
5. dass der Vorsitzende eine Tagesordnung zu erstellen und diese den einzelnen Mitgliedern gemeinsam mit den für die Beratung erforderlichen Unterlagen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung nachweislich zuzustellen hat.

#### **Aufgaben**

**§ 14.** Der Beirat hat insbesondere

1. am Budget- und Personalcontrolling für die Organisationseinheit gemäß § 15a des Bundeshaushaltsgesetzes beratend mitzuwirken;
2. die Berichte gemäß § 15 zu prüfen, jeweils eine Stellungnahme dazu auszuarbeiten und diese gemeinsam mit dem Bericht unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die jeweilige Stellungnahme zeitgleich auch dem Leiter der Organisationseinheit zu übermitteln;
3. soweit erforderlich, innerhalb des Projektzeitraumes Empfehlungen zur Umsetzung des Projektprogrammes auszuarbeiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Leiter der Organisationseinheit vorzulegen;
4. zum Entwurf des Berichtes über die Erfolgskontrolle gemäß § 17a Abs. 8 des Bundeshaushaltsgesetzes eine Stellungnahme abzugeben; diese Stellungnahme ist dem Bericht anzuschließen.

#### **Berichtspflichten der Organisationseinheit**

**§ 15.** (1) Der Leiter der Organisationseinheit hat dem Beirat

1. mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr des Projektzeitraumes einen Bericht und
2. spätestens bis zum 30. Juni des dem Ende des Projektzeitraumes folgenden Finanzjahres einen Abschlussbericht

über die erfolgte Umsetzung des Projektprogrammes vorzulegen.

(2) Die Berichte gemäß Abs. 1 haben insbesondere hinreichend detailliert auf das Projektprogramm, insbesondere auf die darin festgelegten Ziele, den Leistungskatalog, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie Planstellen einzugehen. Abweichungen vom Projektprogramm sind zu begründen.

(3) Berichte gemäß Abs. 1 Z 1 haben überdies eine Vorausschau über die künftige Umsetzung des Projektprogrammes zu beinhalten.

(4) Der Leiter der Organisationseinheit hat dem Beirat bei Bedarf auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zusätzliche Berichte vorzulegen.

#### **4. Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 16.** (1) Bei einem positiven Unterschiedsbetrag am Ende des Projektzeitraumes sind § 17b Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes und § 10 anzuwenden.

(2) Ein negativer Unterschiedsbetrag am Ende des Projektzeitraumes ist gemäß § 17b Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bedecken.

**§ 17.** Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

**Edlinger**

**Projektprogramm gemäß § 17a Abs. 9 Z 3 des Bundeshaushaltsgesetzes**

**1. Strategische Zielsetzung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft (BAW)**

Das BAW ist in folgende wasserwirtschaftliche Ziele des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eingebunden:

- Schutz der Gewässer
- Sicherung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes
- Schutz des Menschen vor dem Wasser
- Mitgestaltung internationaler Entwicklungen im Bereich der Wasserwirtschaft
- Schaffung eines Wasserbewusstseins

**2. Schlüsselaufgaben des BAW**

Das BAW gliedert sich in vier Institute, die folgende Bereiche abdecken:

- Wassergüte – Schwerpunkt Fließgewässer (IWG)
- Wasserbau - Projektüberprüfung mit Modellen (IWB)
- Bodenwasserhaushalt – Grundwasserschutz (IKT)
- Gewässerökologie einschl. Fischereiwirtschaft, Seenkunde (IGF)

In diesen Bereichen werden folgende Schlüsselaufgaben wahrgenommen:

Schlüsselaufgaben	Anteil am gesamten Leistungsvolumen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchungs- und Prüftätigkeit samt Begutachtung der Ergebnisse (zB Überprüfung von Wasserbauvorhaben, Gewässeruntersuchungen)</li> <li>• Erstellung von Konzepten mit regionalem oder gesamtösterreichischem Bezug (zB Gewässersanierung, Mitwirkung an Flussgebietsplänen gemäß der künftigen EU-Wasserrahmenrichtlinie)</li> <li>• Unterstützung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in diesen Fachfragen (zB EU und Donauraum, Vorbereitung von Material und Einbringung in die Gremien)</li> <li>• Abhalten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu Themen des BAW (zB Methodik Wassergüteehebung, Fischereiwesen, Lehrlingsausbildung)</li> <li>• Aufzucht standortgerechten Besatzmaterials</li> <li>• Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Wasserwirtschaft (Bewusstseinsbildung und Information der Öffentlichkeit über wasserwirtschaftliche Themen, Imagebildung für das BAW)</li> </ul>	<p>ca. 80 vH</p> <p>ca. 20 vH</p>

**Zielgruppen der Leistungen** sind das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, die Länder, Firmen und Private.

Durch die Kompetenzlage – Wasserrecht wird in der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen – liegt das Schwergewicht der Aufgaben des BAW in der Unterstützung des BMLF und weniger im unmittelbaren Gesetzesvollzug.

Das BAW übernimmt auch Aufträge von Dritten gegen Entgelt.

**3. Rechtsgrundlagen der Verwaltungstätigkeit und Beschlüsse der Bundesregierung**

Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 516/1994, in der jeweils geltenden Fassung

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung

Hydrographiesgesetz, BGBl. Nr. 58/1979, in der jeweils geltenden Fassung

Donauschutzübereinkommen, BGBl. III Nr. 139/1998, in der jeweils geltenden Fassung

Grenzwässerverträge:

- Ungarn: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBI. Nr. 225/1959, in der jeweils geltenden Fassung
- Slowenien: Regierungsübereinkommen über wasserwirtschaftliche Fragen an der Drau vom 25. Mai 1954  
Mur-Abkommen, BGBI. Nr. 119/1956, in der jeweils geltenden Fassung
- Tschechien: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBI. Nr. 106/1970, in der jeweils geltenden Fassung
- Slowakei: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBI. Nr. 106/1970, in der jeweils geltenden Fassung
- Deutschland: Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau, BGBI. Nr. 17/1991, in der jeweils geltenden Fassung

Akkreditierungsgesetz, BGBI. Nr. 468/1992, in der jeweils geltenden Fassung

Wasserbezogene EU- Richtlinien

- Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer der Gemeinschaft  
Entscheidung 77/795/EWG zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers
- Richtlinie 79/869/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten
- Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe
- Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser
- Richtlinie 91/676/EWG über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- Wasser-Rahmen-Richtlinie (in Ausarbeitung)

Beschluss der Bundesregierung vom 3. Dezember 1997 (37/27) betreffend Personal- und Verwaltungsreformmaßnahmen für das Jahr 1998

#### 4. Allgemeine Ziele des BAW

##### 4.1. Fachbezogene Ziele:

Allgemeine, fachbezogene Ziele:

- Bereitstellung einer praxisorientierten Fachexpertise für das BMLF, insbesondere in Zusammenhang mit Schaffung und Umsetzung wasserbezogener EU-Regelungen und innerstaatlicher Fachverwaltung und Legistik
- Sicherstellung einer raschen Lösung aktuell auftretender wasserwirtschaftlicher Probleme
- Durchführung von Aufträgen für Dritte

Ziele für Leistungen in Projektform

##### A. Einhaltung der Projektpläne nach sachlichem Projektfortschritt (vH) und Ressourceneinsatz (vH)

Ziele für standardisierbare Leistungen

##### B. Erhöhung des Marktanteils der Messflügelkalibrierung

##### C. Erhöhung der Auslastung und Kostendeckung bei der Führung der Kurse und der Ausbildungsstätte Scharfling

##### 4.2. Managementziele

Das BAW misst seiner Funktion als Musteramt besondere Bedeutung bei, woraus folgende Ziele resultieren:

##### D. Betrieb der Kostenrechnung und nachvollziehbare Umsetzung der Ergebnisse mit innovativen Ansätzen ab 1. Jänner 2000

Dem Umstand der in weiten Bereichen fehlenden Vergleichbarkeit der Leistungen innerhalb der einzelnen Institute und zwischen denselben wird im Rahmen der anlaufenden Kostenrechnung des

BAW durch folgende Vorgangsweise Rechnung getragen: Die einzelnen Leistungen des BAW sind zwar nicht unmittelbar vergleichbar, sie setzen sich aber aus „Modulen“ zusammen, die wiederkehrend sind und kostenmäßig erfasst und diesbezüglich im zeitlichen Verlauf, in Einzelfällen im Vergleich zwischen den Instituten, sowie im Vergleich zum freien Markt beobachtet werden sollen.

**E. Stabilisierung des Budgetbedarfes bei mindestens gleich bleibenden Leistungen**

**F. Bedarfsbezogene Flexibilisierung der Personalkapazitäten durch Verstärkung von Kooperationen mit Bundeseinrichtungen und privaten Leistungsanbietern**

Solche Kooperationen mit Synergieeffekten sollen sowohl in den Fachbereichen (Universitäten, andere Bundeseinrichtungen), wie auch im Verwaltungsbereich (zB EDV mit anderen Dienststellen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft) zur Einsparung von Ressourcen führen.

**G. Verbesserte Relation zwischen Mitteleinsatz und externer Wirksamkeit, insbesondere die Relation von Kosten für die Prüfung eines wasserwirtschaftlichen Vorhabens zu den voraussichtlichen Kosten des Vorhabens**

**H. Erhöhung der Einnahmen in Relation zu den Ausgaben**

**I. Kostenoptimierung der Leistungserbringung einschließlich Entscheidungen über allfällige Fremdvergaben**

**4.3. Qualitätsbezogene Ziele**

Das BAW steht im Jahre 1999 in der Phase der Akkreditierung (formelle Anerkennung, dass eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten befugt ist) als

- Prüfstelle für chemische Parameter der Wasser- und Bodenanalytik
- Prüfstelle für physikalische Bodenparameter
- Prüfstelle für Messflügelkalibrierungen

**J. Ausweitung des Akkreditierungsumfanges auf alle Labors des BAW und alle Parameter einschließlich der Bakteriologie und Biologie bis zum Ende des Projektzeitraumes**

**5. Leistungskatalog**

<b>Leistungen</b>
Erfassung und Bewertung des Zustandes fließender Gewässer – Biologisch
Erfassung und Bewertung des Zustandes fließender Gewässer – Chemisch-physikalisch
Erfassung und Bewertung des Zustandes fließender Gewässer – Bakteriologisch
Erfassung und Bewertung des Zustandes stehender Gewässer – Limnologisch
Erfassung und Bewertung des Zustandes stehender Gewässer – Chemisch-physikalisch
Erfassung und Bewertung des Zustandes stehender Gewässer – Fischereibiologisch
Erfassung und Bewertung von Bodenwasser und Bodenfunktionen im Sinne des Grundwasserschutzes – Quantitativ
Erfassung und Bewertung von Bodenwasser und Bodenfunktionen im Sinne des Grundwasserschutzes – Qualitativ
Erfassung und Bewertung von Erosionsprozessen
Erfassung und Bewertung von Fischregionen
Gutachten hiezu in Abhängigkeit von der Fragestellung – IWB
Gutachten hiezu in Abhängigkeit von der Fragestellung – IWG
Gutachten hiezu in Abhängigkeit von der Fragestellung – IGF
Gutachten hiezu in Abhängigkeit von der Fragestellung – IKT
Erstellung von Sanierungskonzepten – Fließgewässer
Erstellung von Sanierungskonzepten – Grundwasser
Erstellung von Sanierungskonzepten – Seen
Modellerstellung und Untersuchung im Wasserbau

<b>Leistungen</b>
Führen von Fachstatistiken und Datenmanagement – IWB
Führen von Fachstatistiken und Datenmanagement – IWG
Führen von Fachstatistiken und Datenmanagement – IGF
Führen von Fachstatistiken und Datenmanagement – IKT
Fachexpertise in internationalen Gremien – IWB
Fachexpertise in internationalen Gremien – IWG
Fachexpertise in internationalen Gremien – IGF
Fachexpertise in internationalen Gremien – IKT
Fachexpertise in innerstaatlichen Gremien – IWB
Fachexpertise in innerstaatlichen Gremien – IWG
Fachexpertise in innerstaatlichen Gremien – IGF
Fachexpertise in innerstaatlichen Gremien – IKT
Stellungnahmen zu wasserwirtschaftlichen Fragestellungen (öffentliche Stellen) – IWB
Stellungnahmen zu wasserwirtschaftlichen Fragestellungen (öffentliche Stellen) – IWG
Stellungnahmen zu wasserwirtschaftlichen Fragestellungen (öffentliche Stellen) – IGF
Stellungnahmen zu wasserwirtschaftlichen Fragestellungen (öffentliche Stellen) – IKT
Beratung in wasserwirtschaftlichen Fragestellungen (Private) – IWB
Beratung in wasserwirtschaftlichen Fragestellungen (Private) – IWG
Beratung in wasserwirtschaftlichen Fragestellungen (Private) – IGF
Beratung in wasserwirtschaftlichen Fragestellungen (Private) – IKT
Wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte und Beiträge zu Flussgebietsplänen – IWB
Wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte und Beiträge zu Flussgebietsplänen – IWG
Wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte und Beiträge zu Flussgebietsplänen – IGF
Wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte und Beiträge zu Flussgebietsplänen – IKT
Sachverständigentätigkeit – IWB
Sachverständigentätigkeit – IWG
Sachverständigentätigkeit – IGF
Sachverständigentätigkeit – IKT
Besatz von Gewässern mit autochthonem Material
Kalibrierung von Wassergeschwindigkeitsmessgeräten
Kurse, Aus- und Fortbildung
Öffentlichkeitsarbeit

Leistungen	maßgebliche Ziele *)	Indikator	Entwicklung des Indikators			
			2000	2001	2002	2003
Erfassung und Bewertung des Zustandes fließender Gewässer – Biologisch	I. J.	Erfüllung des Projektplanes (Leistungserbringung, Ressourceneinsatz) <sup>1)</sup>  Erhaltene Aufträge/gelegte Angebote <sup>2)</sup>  Akkreditierung biologisch, chemisch, bakteriologisch.	80 vH	85 vH	90 vH	95 vH
Erfassung und Bewertung des Zustandes fließender Gewässer – Chemisch-physikalisch	I. J.		+10 vH	+10 vH	+10 vH	+10 vH
Erfassung und Bewertung des Zustandes fließender Gewässer – Bakteriologisch	I. J.					
Erfassung und Bewertung des Zustandes stehender Gewässer – Limnologisch	I. J.					
Erfassung und Bewertung des Zustandes stehender Gewässer – Chemisch-physikalisch	I. J.					
Erfassung und Bewertung des Zustandes stehender Gewässer – Fischereibiologisch	I. J.					erreicht
Erfassung und Bewertung von Bodenwasser und Bodenfunktionen im Sinne des Grundwasserschutzes – Quantitativ	I. J.					
Erfassung und Bewertung von Bodenwasser und Bodenfunktionen im Sinne des Grundwasserschutzes – Qualitativ	I. J.					
Erfassung und Bewertung von Erosionsprozessen	G.					
Erfassung und Bewertung von Fischregionen	I.					
Gutachten hierzu in Abhängigkeit von der Fragestellung – IWB	A	Erfüllung des Projektplanes (Leistungserbringung, Ressourceneinsatz) <sup>1)</sup>  Gutachten je Sachbearbeiter <sup>3)</sup>  Erhaltene Aufträge/gelegte Angebote <sup>2)</sup>	80 vH	85 vH	90 vH	95 vH
Gutachten hierzu in Abhängigkeit von der Fragestellung – IWG	A		+5 vH	+5 vH	+5 vH	+5 vH
Gutachten hierzu in Abhängigkeit von der Fragestellung – IGF	A		+10 vH	+10 vH	+10 vH	+10 vH
Gutachten hierzu in Abhängigkeit von der Fragestellung – IKT	A					
Erstellung von Sanierungskonzepten – Fließgewässer	A, G	Erfüllung des Projektplanes (Leistungserbringung, Ressourceneinsatz) <sup>1)</sup>  Gutachten je Sachbearbeiter <sup>3)</sup>  Erhaltene Aufträge/gelegte Angebote <sup>2)</sup>	80 vH	85 vH	90 vH	90 vH
Erstellung von Sanierungskonzepten – Grundwasser	A, G		+5 vH	+5 vH	+5 vH	+5 vH
Erstellung von Sanierungskonzepten – Seen	A, G		Konst.	Konst.	Konst.	Konst.
Modellerstellung und Untersuchung im Wasserbau	A, G		+10 vH	+10 vH	+10 vH	+10 vH



Leistungen	maßgebliche Ziele *)	Indikator	Entwicklung des Indikators			
			2000	2001	2002	2003
Wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte und Beiträge zu Flussgebietsplänen – IWB	A	Erfüllung des Projektplanes (Leistungserbringung, Ressourceneinsatz) <sup>1)</sup>	80 vH	85 vH	90 vH	95 vH
Wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte und Beiträge zu Flussgebietsplänen – IWG	A	Gutachten je Sachbearbeiter <sup>3)</sup>	+5 vH	+5 vH	+5 vH	+5 vH
Wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte und Beiträge zu Flussgebietsplänen – IGF	A	Erhaltene Aufträge / gelegte Angebote <sup>2)</sup>	+10 vH	+10 vH	+10 vH	+10 vH
Wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte und Beiträge zu Flussgebietsplänen – IKT	B	Zahl der Messflügelkalibrierungen bezogen auf Messflügelbestand in Österreich <sup>4)</sup>	+7 vH	+7 vH	+9 vH	+9 vH
Kalibrierung von Wassergeschwindigkeitsmessgeräten	C	Berufsaus- und fortbildende Kursfrequenz- und Gesamtzahl <sup>5)</sup>	+5 vH	+5 vH	+5 vH	+5 vH
Kurse, Aus- und Fortbildung		Publikationen, Vorträge je Institut Zugriffe auf BAW-Homepage <sup>6)</sup> Anfragen an BAW/Zugriffe <sup>7)</sup>	+5 vH +10 vH +2 vH	+5 vH +10 vH +2 vH	+5 vH +10 vH +5 vH	+5 vH +10 vH +5 vH
Öffentlichkeitsarbeit						

\*) Ziele gemäß Z 4.

<sup>1)</sup> Erfüllung des Projektplanes: Einhaltung der einzelnen Projektpläne nach sachlichem Projektfortschritt und Ressourceneinsatz als Parameter für Planungssicherheit.

<sup>2)</sup> Erhaltene Aufträge/gelegte Angebote: Verhältniszahl zur Dokumentation der Konkurrenzfähigkeit am Markt.

<sup>3)</sup> Gutachten je Sachbearbeiter: Steigerung der Auslastung der Personalkapazitäten.

<sup>4)</sup> Zahl der Messflügelkalibrierungen bezogen auf Messflügelbestand in Österreich: Erhöhung des Marktanteiles der Messflügelkalibrierung.

<sup>5)</sup> Berufsaus- und fortbildende Kursfrequenz- und Gesamtzahl: Erhöhung der Berufsaus- und fortbildenden Kurse im Vergleich zu sonstigen Tagungen, Kursen und Fachveranstaltungen im Kursgebäude Scharfling.

<sup>6)</sup> Zugriffe auf BAW-Homepage: Steigerung der PR-Wirksamkeit.

<sup>7)</sup> Anfragen an BAW/Zugriffe: Steigerung des Kundeninteresses bei verbesserter Internet-Präsentation.

## 6. Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sowie Planstellen

### 6.1. Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Einnahmen und Ausgaben (Beträge in Schilling)

	Ausgangspunkt				
	1999	2000	2001	2002	2003
<b>Ausgaben</b>					
UT 0	53 500 000	54 300 000	56 200 000	56 500 000	56 500 000
UT 3	2 000 000	2 000 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
UT 7	550 000	550 000	550 000	550 000	550 000
UT 8	9 000 000	8 500 000	8 500 000	8 500 000	8 000 000
Summe	65 050 000	65 350 000	66 750 000	67 050 000	66 550 000
Miete für die BIG *)	2 080 000	2 080 000	2 080 000	2 080 000	2 080 000
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>67 130 000</b>	<b>67 430 000</b>	<b>68 830 000</b>	<b>69 130 000</b>	<b>68 630 000</b>
<b>Einnahmen</b>					
UT 4	6 000 000	6 000 000	6 500 000	7 000 000	7 500 000
<b>Saldo</b>	<b>61 130 000</b>	<b>61 430 000</b>	<b>62 330 000</b>	<b>62 130 000</b>	<b>61 130 000</b>

\*) derzeit bei der Zentralstelle des BMLF budgetiert

### 6.2. Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Planstellen

Der Leistungskatalog soll trotz der Personaleinsparungen beibehalten werden, wozu die Personaleinsparungen durch Effizienzsteigerungen und Kooperationen ausgeglichen werden müssen.

#### 6.2.1. Planstellenvorschau 1999 bis 2003

Beamte/Verwendungsgruppe	Ausgangspunkt				
	1999	2000	2001	2002	2003
A 1	22	22	22	22	22
A 2	19	19	19	19	19
A 3	13	12	12	11	11
A 4	2	2	2	2	2
A 5	1	1	1	1	1
A 6	1	1	1	1	1
A 7	0	0	0	0	0
<b>Summe Beamte</b>	<b>58</b>	<b>57</b>	<b>57</b>	<b>56</b>	<b>56</b>

Vertragsbedienstete/ Entlohnungsgruppe	Ausgangspunkt				
	1999	2000	2001	2002	2003
v 1	7	7	7	7	7
v 2	8	8	8	7	7
v 3	23	23	23	23	22
v 4	3	2	2	2	1
h 1	2	2	1	1	1
h 2	4	4	4	4	5
h 3	3	3	3	3	3
h 5	1	1	0	0	0
II/K	1	1	1	1	1
Lehrlinge	5	5	5	5	5
<b>Summe Vertragsbedienstete</b>	<b>57</b>	<b>56</b>	<b>54</b>	<b>53</b>	<b>51</b>
<b>Planstellen gesamt</b>	<b>115</b>	<b>113</b>	<b>111</b>	<b>109</b>	<b>107</b>

Es ist geplant, ausgehend vom Stellenplan 1999, im Projektzeitraum jährlich zwei Planstellen einzusparen.

**6.2.2. Nachbesetzungsvorschau 1999 bis 2003**

Als Berechnungsgrundlage wurde der gesetzlich verpflichtende Eintritt in den Ruhestand gewählt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die vorgesehene jährliche Nachbesetzung der Pensionsabgänge bezogen auf Verwendungsgruppen, ohne jedoch zwischen Beamten und Vertragsbediensteten zu unterscheiden.

Es ist geplant im vorgegebenen Zeitrahmen von 19 Pensionsabgängen 11 nachzubesetzen

Verwendungs/ Entlohnungs- gruppe	voraussichtl. Personal- abgänge 1999 bis 2003	voraussichtliche Nachbesetzungen					Stand 2003
		1999	2000	2001	2002	2003	
A 1 v 1	2	°	°				° °
A 2 v 2	3					° °	° ° *
A 3 v 3	4		°		°	°	° ° ° * * *
A 4 v 4	2						* *
A 3 h 1	1						*
A 4 h 2	4			° °	°		° ° °
A 4 h 3	2			°			°
A 5 h 5	1						*
<b>Summe</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>11/8</b>

°) nachbesetzt

\*) nicht nachbesetzt

Die oben stehende Darstellung ist der Budgetierung der UT 0 lt. Tabelle 6.1 zugrunde gelegt.

Sämtliche derzeit nicht vorhersehbare Personalfuktuationen dürfen sich nicht negativ auf den vereinbarten Gesamtsaldo auswirken.